

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 07. Juni 2001¹

i.d.F. der Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 21. April 2004, der Zweiten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 24. Februar 2010, der Dritten Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 25. Mai 2011 und Art. II der Satzung zur Änderung der Studienordnung, der Zwischenprüfungsordnung und der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 17. Oktober 2012²

- Lesefassung -

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 6. Juni 2001 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:³

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Form der Zwischenprüfung, Zulassung und Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsverhinderung
- § 5 Klausuren
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 7 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 8 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 9 Bescheinigungen, Zeugnis
- § 10 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Fachhochschulstudiums
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste Prüfung) an der Universität Potsdam.

§ 2 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der Studierende das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und für die weitere Ausbildung im Hauptstudium fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrer
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Studierender, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 04. Juli 2001.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 11. Dezember 2012.

³ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Studierende führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
2. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums und über die Verlängerung des Prüfungszeitraums im Einzelfall,
3. die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende,
4. die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 4 Form der Zwischenprüfung, Zulassung und Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsverhinderung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung in Grundlagenfächern und in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht (Hauptrechtsgebiete). Sie wird in der Form von Klausuren (Prüfungsleistungen) durchgeführt.

(2) Studierende, die an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Zwischenprüfung zugelassen.

(3) Die Zulassung zu den Klausuren (§ 5) setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Termine für die Anmeldungen werden von der Juristischen Fakultät zu Beginn eines jeden Semesters in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(4) Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfungsleistung nicht oder

nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist anfertigen, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer anzuzeigen und nachzuweisen, im Falle einer Krankheit durch ein ärztliches Attest. Dem Studierenden ist eine Möglichkeit zur Nachholung der versäumten Leistung bzw. eine Fristverlängerung einzuräumen.

§ 5 Klausuren

(1) Zur Zwischenprüfung werden vier Klausuren im Fach Öffentliches Recht, je drei Klausuren in den Fächern Bürgerliches Recht und Strafrecht sowie zwei Klausuren in den Grundlagenfächern angeboten. Die Vorlesungen mit Klausuren, die Bestandteile der Zwischenprüfung sind, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Zwischenprüfungsordnung. Die Dauer der Klausuren beträgt jeweils 120 Minuten.

(2) Gegenstand der Klausuren sind die Stoffgebiete, die in den der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des betroffenen Faches behandelt worden sind.

(3) Die Klausuren sind Aufsichtsarbeiten. Sie werden unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Die Teilnehmer haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Aufsichtführende können Teilnehmer wegen eines Versuchs der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme an bzw. von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausschließen; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfern können alle nach § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht;
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. Eine unter Täuschung oder unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zustande gekommene Aufsichtsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Die Korrektur der Prüfungsleistungen muss eine Begründung der Benotung enthalten. Die Benotung wird dem Studierenden bekannt gegeben. Auf Verlangen ist dem Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Arbeit zu geben.

§ 7 Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende bis zum Ende des fünften Fachsemesters die Mindestzahl von Klausuren (Abs. 2) erfolgreich angefertigt hat. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich angefertigt, wenn sie mit mindestens vier Punkten bewertet wird.

(2) Klausuren in den Hauptrechtsgebieten werden in den ersten drei Fachsemestern angeboten. Es müssen mindestens je zwei Klausuren verschiedener Fachsemester in den Hauptrechtsgebieten und eine Klausur in den Grundlagenfächern erfolgreich angefertigt sein. Nicht bestandene Klausuren können zweimalig wiederholt werden.

§ 8 Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Hat der Studierende die erforderliche Mindestzahl von bestandenen Klausuren nicht erreicht, so hat er die Zwischenprüfung nicht bestanden.

§ 9 Bescheinigungen, Zeugnis

(1) Über die in einem Semester erbrachten Zwischenprüfungsleistungen (§§ 5, 6) stellt der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung muss den Vor- und Zunamen sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan ein Zeugnis ausgestellt. Über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Prüfungsergebnis oder mehrere Prüfungsergebnisse unter Täuschung oder unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zustande gekommen ist bzw. sind, ist die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsaus-

schuss die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und eine Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Bestimmungen gelten für Bescheinigungen entsprechend.

(4) Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem der Studierende die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, ist Abs. 3 nicht mehr anwendbar.

§ 10 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen

(1) Nachweise über die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer Zwischenprüfung und Nachweise über das Bestehen der Zwischenprüfung an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt. Nachweise über sonstige Prüfungsleistungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer anderen Universität erbracht worden sind, können in begründeten Ausnahmefällen als Zwischenprüfung im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 und die Entscheidung über die Anerkennung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der ersten vier Semester des Licence-Studiums an der Juristischen Fakultät der Université Paris Ouest - Nanterre - La Défense im Rahmen des deutsch-französischen Studiengangs und die Abschlussprüfung des Deutschsprachigen Studienprogramms der Universität Szeged und der Universität Potsdam: Deutsche Rechtsschule mit Ausbildung zum Fachübersetzer werden als Zwischenprüfung im Sinne dieser Ordnung anerkannt. Für dieses Studienprogramm gilt das nur, wenn die Abschlussarbeit von einem Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam mit betreut und mindestens mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Fachhochschulstudiums

Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Betroffene kann zur Anhörung ein Mitglied des Fachschaftsrates hinzuziehen.

§ 12 Übergangsregelung

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium der Rechtswissenschaft im oder nach dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben, werden bis zum Ende des Sommersemesters 2004 Anfängerübungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 der Studienordnung der Juristischen Fakultät vom 28. Juni 1995 angeboten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 1 S. 2 Zwischenprüfungsordnung

I. Bürgerliches Recht

1. Grundlehren des Bürgerliche Rechts I (Allgemeiner Teil des BGB)
2. Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (Schuldrecht, Allgemeiner Teil) mit Methodik der Fallbearbeitung
3. Schuldrecht, Besonderer Teil I u. II

II. Öffentliches Recht

1. Staatsrecht I (mit Bezügen zur Staatslehre)
2. Staatsrecht II
3. Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht) oder wahlweise Europarecht

III. Strafrecht

1. Strafrecht, Allgemeiner Teil I
2. Strafrecht, Allgemeiner Teil II
3. Strafrecht, Besonderer Teil I (Nichtvermögensdelikte)

IV. Grundlagenfächer

1. Europäische Rechtsgeschichte I
2. Europäische Rechtsgeschichte II